



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
- Abteilungen Straßenwesen und Verkehr -
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 22.03.2011

Name Herr Steinhilber

Durchwahl 0711 231-3621


Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben!)

Landesstelle für Straßentechnik

nachrichtlich:

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg

 Baustellenkoordinierungs- und Informationssystem BIS
- Einführung der Dienstanweisung (DA BIS 02-2011)

Einführungsschreiben des IM vom 26.07.2006, Az. 3961.6/128

Anlage

Die Landesstelle für Straßentechnik hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr die Dienstanweisung des Baustellenkoordinierungs- und Informationssystems fortgeschrieben.

In der Internetkarte werden jetzt alle im System befindlichen Baustellen auf Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen dargestellt. Das BIS-Vorrangnetz wurde an die aktuellen Erfordernisse angepasst und die Internetseite aktualisiert. Die wichtigste Neuerung ist die geänderte Regelung zur Freischaltung. Bisher waren nur die Straßenmeister berechtigt, Baustellen für das Internet freizuschalten. Ab sofort sind dazu auch die Projektverantwortlichen und die Eingabekoordinatoren berechtigt. Diese Neuerung ist erforderlich, weil nun sämtliche eingegebenen Baustellen eine Frei-

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Behindertengerechte Parkplätze vorhanden

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@uvm.bwl.de

www.uvm.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de



schaltung erfordern, um auf der Karte angezeigt zu werden. Bisher war dies nur beim Vorrangnetz notwendig. Es ist daher notwendig, dass die Regierungspräsidien und die Landratsämter festlegen, welche Personen zusätzlich zu den Straßenmeistern zur Freischaltung berechtigt sind.

Die DA BIS 02-2011 wird hiermit zur Anwendung im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg bei den Regierungspräsidien und Unteren Verwaltungsbehörden des Landes eingeführt. Die Land- und Stadtkreise werden im Interesse einer baulastträgerübergreifenden Koordinierung und Information weiterhin um entsprechende Anwendung im Zuständigkeitsbereich der Kreisstraßen gebeten.

Die mit Bezugserrlass eingeführte Dienstanweisung DA BIS 04-2006 wird hiermit aufgehoben.

Nähere Informationen zur Einführung der neuen BIS-Version erfolgen in Kürze durch die Landesstelle für Straßentechnik.

gez. Arnold

Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg



Dienstanweisung

für die

Koordination von Arbeitsstellen an Straßen

und die Information über Verkehrsbehinderungen durch

Arbeitsstellen mit dem

Baustellenkoordinierungs- und Informations- System

(DA BIS 02-2011)



Inhaltsverzeichnis

1	BAUSTELLENKOORDINATION UND INFORMATION	3
2	ANWENDUNGSBEREICH	4
2.1	Straßennetz	4
2.2	Arbeitsstellen	4
2.2.1	Auswirkungen von Arbeitsstellen	4
2.2.2	Unterscheidung von Arbeitsstellen	5
2.3	Angaben für Großraum- und Schwerverkehr	6
3	ORGANISATION DES BAUSTELLENMANAGEMENTS	6
3.1	Koordination von Arbeitsstellen	6
3.2	Baubetriebsplanung des Bundes	6
3.3	Aufbauorganisation	6
3.4	Projektverantwortlicher, Eingabekoordinator	7
3.4.1	Projektmanagement Meisterei	7
3.4.2	Projektmanagement Regierungspräsidium und Landratsamt	8
3.5	Baustellenkoordinator und Zentraler Baustellenkoordinator	8
3.5.1	Zentraler Baustellenkoordinator Landesstelle	9
4	GRUNDSÄTZE FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET	10
4.1	Internetveröffentlichung von Baustellen	10
5	FRISTEN FÜR DIE EINGABE	11
5.1	Fristen bei Arbeitsstellen auf klassifizierten Straßen	11
5.1.1	Fristen für Arbeitsstellen kürzerer Dauer (nur auf dem Vorrangnetz)	11
5.1.2	Fristen für Arbeitsstellen längerer Dauer	12
6	GRUNDSATZFESTLEGUNGEN FÜR DIE EINGABE VON ARBEITSSTELLEN	12
7	BEHINDERUNGSWAHRSCHEINLICHKEIT	14
8	ANWENDER- UND SYSTEMBETREUER BIS	15
8.1	Systembetreuung BIS	15
8.2	Zentraler Anwenderbetreuer	15
	ANLAGE 1	17



1 Baustellenkoordination und Information

Das Baustellenkoordinierungs- und Informationssystem (BIS) ist für die Koordination von Arbeitsstellen an Straßen in Baden-Württemberg konzipiert, und zwar für alle Arbeitsstellen von längerer und kürzerer Dauer auf einem ausgewählten Straßennetz und für alle Vollsperrungen, Teilsperren und sämtliche Arbeitstellen mit einer Dauer von mindestens 8 Tagen auf allen Straßen des überörtlichen Verkehrs. Ziel der landeseinheitlichen Anwendung ist es

- durch umfassende Koordination der Arbeitsstellen Staus zu vermeiden oder zu minimieren (Projektmanagement im Intranet),
- die öffentliche Akzeptanz von Verkehrsbehinderungen durch Arbeitsstellen zu erhöhen und dem Verkehrsteilnehmer Hinweise für seine Reiseplanung zu geben (Information im Internet),
- den Genehmigungsbehörden und Transportunternehmern ständig aktuelle Informationen für die Genehmigung und Durchführung von Großraum- und Schwertransporten zur Verfügung zu stellen.

Das BIS vermittelt einen Gesamtüberblick über alle aktiven und geplanten Arbeitsstellen auf dem Straßennetz in Baden-Württemberg, damit diese bereits im Vorfeld aufeinander abgestimmt werden können. Dies unterstützt die

- Freihaltung von Umleitungsstrecken
- Planung und Organisation der Arbeitseinsätze einer Meisterei einschließlich der Beauftragung von Fremdfirmen.

Die Organisation der Baustellenkoordination und die Anwendung des BIS erfolgt auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten Erlasse und Richtlinien:

- Arbeitsstellen von kürzerer Dauer auf Autobahnen und zweibahnigen Bundesstraßen - Regelungen zur Vermeidung von Verkehrsstaus des UVM vom 29.05.2002, AZ.: 62-3961.6/33 ff.
- Arbeitsstellen von kürzerer und längerer Dauer - Einführung des Baustellenkoordinierungs- und Informationssystems (BIS) des UVM vom 14.04.2004, AZ.: 62-3951.6/128
- Arbeitsstellen von kürzerer Dauer auf Autobahnen und zweibahnigen Bundesstraßen; - Ergänzende Regelungen zur Vermeidung von Verkehrsstaus; Erlass des IM vom 28.07.2006 Az. 62-3961.6/33
- Baustelleninformationssystem - Eingabekoordinatoren in den Baureferaten der Regierungspräsidien des IM vom 07.04.2006, AZ.: 82-3961.6/128
- Richtlinien zur Baubetriebsplanung auf Bundesautobahnen (RBAP) des Bundesministers für Verkehr, ARS 16/1996, AZ.: StB 13/38.59.05/59 Va 96 vom 30.05.1996.



2 Anwendungsbereich

2.1 Straßennetz

Das Baustellenkoordinierungs- und Informations-System ist für Arbeitsstellen an Bundesautobahnen, Bundes-, Landes und Kreisstraßen landeseinheitlich anzuwenden.

Auf dem **Vorrangnetz** (Bundesautobahnen, zweibahnige Bundesstraßen und bedeutende Netzergänzungen, z.B. Lückenschlüsse) werden alle Arbeitsstellen tagesaktuell im **Internet** eingestellt. Dabei besteht nur die Ausnahme, dass Arbeitsstellen mit einer Dauer unter 15 Minuten sowie stationäre oder bewegliche Arbeitsstellen, die bei Stau innerhalb von 15 Minuten geräumt werden, nicht erfasst werden. Der Umfang des Vorrangnetzes ergibt sich aus Anlage 1.

Bei allen anderen, nicht zum Vorrangnetz zählenden Bundes-, Landesstraßen und Kreisstraßen werden alle Arbeitsstellen mit **Voll- und Teilsperren** im **Internet** eingestellt (siehe Abschnitt 2.2.2) sowie **alle Arbeitsstellen** mit einer Dauer von mindestens 8 Tagen.

Arbeitsstellen unter 8 Tagen Dauer sollen dann eingestellt werden, wenn mit erheblichen Verkehrsbehinderungen oder mit Einschränkungen für den Großraum- und Schwerverkehr zu rechnen ist bzw. wenn es aus Sicht des Eingebenden als sinnvoll erachtet wird die Baustellendaten zu veröffentlichen.

2.2 Arbeitsstellen

2.2.1 Auswirkungen von Arbeitsstellen

Im Baustellenkoordinierungs- und Informations-System (BIS) werden alle Arbeitsstellen erfasst, die Auswirkungen auf den Verkehrsfluss haben. Dies sind Arbeitsstellen, die zu **Eingriffen** oder **Einschränkungen in den Verkehrsraum** oder zu **Störungen im Verkehrsablauf** führen können.

Zu **Eingriffen** und **Einschränkungen** führen regelmäßig

- der Wegfall von Fahrstreifen oder die Ausweisung von in der Breite oder Höhe reduziertem Verkehrsraum (Fahrstreifenbreite, Einbauten über der Fahrbahn).
- verkehrliche Beschränkungen wie z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Verkehrssteuerung mit Lichtsignalanlagen. Dies trifft auch zu, wenn die Befahrbarkeit nur für bestimmte Fahrzeugklassen (z.B. Höhenbeschränkung, Einengung) aufgrund der Arbeitsstelle eingeschränkt wird. Insbesondere für Großraum- und Schwerverkehr sind diese Angaben von Bedeutung.

Störungen können von Baumaßnahmen verursacht werden



- durch ein- und ausfahrenden Baustellenverkehr, Sichtbehinderungen durch Staubentwicklung, Kalkarbeiten o.ä., auch bei Arbeitsstellen, die außerhalb des Verkehrsraumes stattfinden.

2.2.2 Unterscheidung von Arbeitsstellen

Arbeitsstellen werden in Anlehnung an die entsprechenden Definitionen in der RSA, Teil A 1.1, unterschieden in

- **Arbeitsstellen kürzerer Dauer** sind sogenannte **Tagesbaustellen**, beweglich oder stationär, die nur über eine begrenzte Stundenzahl bis maximal 24 Stunden bestehen. Dies gilt auch, wenn sie wiederkehrend (z. B. am nächsten Tag oder nachts) fortgesetzt werden. Darunter fallen auch **Nachtbaustellen** (Arbeitsstellen, die überwiegend bei Dunkelheit stattfinden). Dieses Merkmal ist zusätzlich anzugeben.
- **Arbeitsstellen längerer Dauer** sind sogenannte **Dauerbaustellen**, dies sind alle Arbeitsstellen, die über einen Kalendertag hinaus ortsfest aufrechterhalten werden.

Zu diesen Arbeitsstellen ist der Umfang der Einschränkung anzugeben:

- **Vollsperrungen, halbseitige - sowie Teil- Sperrungen** können bei Arbeitsstellen kürzerer oder längerer Dauer auftreten.
Vollsperrungen an *zweibahnigen* Strassen liegen dann vor, wenn eine oder beide Fahrtrichtungen für den Verkehr gesperrt sind. Die Sperrung wird für jede Fahrtrichtung getrennt erfasst.
Vollsperrungen an *einbahnigen* Strassen treten auf, wenn der Verkehr in beiden Richtungen nicht mehr möglich ist.
- **Teilspernung** und **halbseitige Sperrung** kommen nur bei *einbahnigen* Strassen vor. Eine **Teilspernung** liegt vor, wenn bei einbahnigen Straßen ein Fahrstreifen für die Baumaßnahme in Anspruch genommen wird und nur noch eine Fahrbeziehung möglich ist, d.h. eine Fahrbeziehung wird umgeleitet (i.d.R. mit entsprechender Umleitungsbeschreibung).
Bei einer **halbseitigen Sperrung** wird ein Fahrstreifen für die Baumaßnahme in Anspruch genommen. Der Verkehr wird durch Lichtsignalanlage oder Verkehrszeichen so geregelt, dass beide Fahrbeziehungen noch möglich sind.

Bei **Arbeitsstellen kürzerer Dauer mit Vollsperrung** sind zu unterscheiden:

- Arbeitsstellen, bei denen der Verkehr für max. 15 Min. bzw. in der Summe für maximal 30 Min. je angefangener Stunde angehalten wird. Diese Arbeitsstellen werden **nicht** als Vollsperrung gekennzeichnet.
- Arbeitsstellen, die über 15 Min. bzw. in der Summe über 30 Min. je angefangener Stunde dauern oder mit einer Dauer bis zu einem Tag. Diese Arbeitsstellen werden als Vollsperrung gekennzeichnet.



2.3 Angaben für Großraum- und Schwerverkehr

Besondere Angaben bzgl. der Einschränkungen für den Großraum- und Schwerverkehr, die im Rahmen von Arbeitsstellen entstehen, sind auf allen Bundesautobahnen, Bundes- Landes- und Kreisstraßen zu erfassen. **Diese Hinweise dienen im Intranet der Landesstelle für Straßentechnik bzw. den Regierungspräsidien zur Koordinierung und als Entscheidungshilfe bei der Erteilung von Genehmigungen für Großraum- und Schwertransporte.**

Diese Daten sind regelmäßig zu aktualisieren. Alle Änderungen bei den Arbeitsstellen, die Auswirkungen auf Großraum- und Schwerverkehr haben können, sind tagesaktuell zu erfassen

Die Hinweise zu Behinderungen für Großraum- und Schwerverkehr werden im Internet als Information den Speditionsunternehmen zur Verfügung gestellt.

3 Organisation des Baustellenmanagements

3.1 Koordination von Arbeitsstellen

Arbeitsstellen sind so zu planen und zu koordinieren, dass Behinderungen des Verkehrs durch Baustellen auf das unumgängliche Maß beschränkt (Projektmanagement) und die Verkehrsteilnehmer so rechtzeitig und umfassend darüber informiert werden, dass sie ihre Reiseplanung darauf ausrichten können (Information).

Ziel der Baustellenkoordination ist die Auswahl der volkswirtschaftlich günstigsten Gesamtlösung. Dazu wird eine Gesamtbetrachtung der anstehenden Arbeitsstellen durchgeführt.

3.2 Baubetriebsplanung des Bundes

Baustellen auf Autobahnen mit einer Dauer von mindestens 8 Tagen sind nach den Vorgaben des Bundes für die Baubetriebsplanung auf Bundesautobahnen, in der jeweils gültigen Fassung, zu planen und zu koordinieren. Diese Maßnahmen sind mit der Erstellung des Baubetriebsplanes in BIS als Grobplanungen einzugeben. Die Einstellung in das Internet darf jedoch erst erfolgen, wenn die Maßnahmen vom für die Straßenbauverwaltung zuständigen Ministerium genehmigt und auftragsgemäß von der Landesstelle für Straßentechnik (LST) freigegeben wurden (Angabe der Baubetriebsplannummer).

3.3 Aufbauorganisation

Für die Koordinierung und Pflege des BIS sind folgende Beteiligte einzusetzen:

- **Projektverantwortlicher** (RP, AM, LRA, SM)



- **Eingabekoordinator** (Regierungspräsidium)
- **Baustellenkoordinator** (Regierungspräsidium bzw. Landratsamt)
- **Zentraler Baustellenkoordinator** (Landesstelle für Straßentechnik)

3.4 Projektverantwortlicher, Eingabekoordinator

Für die Eingabe und die Koordinierung in das BIS ist der Projektverantwortliche/Eingabekoordinator zuständig und verantwortlich.

Projektverantwortlicher ist

- für Maßnahmen, die von einer Autobahn- oder Straßenmeisterei veranlasst sind, der Straßenmeister. Für alle anderen Maßnahmen der projektverantwortliche Bauleiter.

Eingabekoordinator ist

- für Maßnahmen, die von einem Regierungspräsidium veranlasst sind, der für das Baureferat benannte Mitarbeiter. Beim Landratsamt ist dies im Regelfall der Baustellenkoordinator.

Der Projektverantwortliche/Eingabekoordinator ist verantwortlich für die Eingabe und die Koordination seiner Maßnahmen mit Arbeitsstellen anderer Verantwortlicher/Koordinatoren. Damit es nicht zu vermeidbaren gegenseitigen Behinderungen in wichtigen Verkehrsbeziehungen mit anderen Arbeitsstellen kommt, ist bei der Eingabe jeder Baustelle das gesamte relevante Netz im Hinblick auf gegenseitige Beeinflussung zu betrachten. Konkurrierende Arbeitsstellen sind von den Projektverantwortlichen/Eingabekoordinatoren einvernehmlich abzustimmen.

3.4.1 Projektmanagement Meisterei

Der Straßenmeister ist für die rechtzeitige Einstellung im BIS und die Koordination verantwortlich

- für alle Arbeitsstellen von kürzerer Dauer, die von der Meisterei oder der vorgesetzten Stelle veranlasst und betreut werden (UI), sowie
- für Arbeitsstellen längerer Dauer, für die die Meisterei verantwortlich ist (UA).

Der Straßenmeister plant und koordiniert diese Arbeitsstellen über das BIS so, dass es nicht zu gegenseitigen Verkehrsbehinderungen in wichtigen Verkehrsbeziehungen mit anderen Arbeitsstellen kommt.

Die Maßnahmendaten im BIS sind aktuell zu halten, um die erfolgreiche Abstimmung mit anderen Maßnahmen zu gewährleisten.

Informationswege



Die Meisterei stellt die Daten für die geplante Arbeitsstelle im BIS ein und versendet mittels BIS die Daten als E-Mail an die zuständige Polizeidienststelle, gegebenenfalls auch an die zuständige Verkehrsbehörde. Art und Umfang der erforderlichen Meldungen sind mit der jeweiligen Polizeidienststelle und der Verkehrsbehörde individuell abzustimmen.

3.4.2 Projektmanagement Regierungspräsidium und Landratsamt

Für die von den Straßenbaudienststellen veranlassten **Arbeitsstellen** ist der **Eingabekoordinator** für die termingerechte Einstellung der Maßnahme im BIS verantwortlich (Fristen nach 5.1.). Vom Eingabekoordinator sind alle Arbeitsstellen nach Absatz 2.1 einzugeben bzw. ist von diesem die Eingabe sicherzustellen. Der Eingabekoordinator informiert sich selbst im BIS über Arbeitsstellen längerer und kürzerer Dauer bei den Meistereien und anderen Baudienststellen und stimmt sich mit diesen und, falls erforderlich, mit dem zuständigen Baustellenkoordinator ab.

Relevante Baustellen Dritter sollen vom Eingabekoordinator eingegeben werden bzw. deren Eingabe von ihm veranlasst werden, sofern er davon Kenntnis erhält.

Die Abstimmung mit den zu beteiligenden Behörden (Polizei, Verkehrsbehörde) erfolgt gemeinsam mit dem Bauleiter und dem zuständigen Straßenmeister.

Alle **Arbeitsstellen kürzerer Dauer** auf dem Vorrangnetz, für die das Regierungspräsidium bzw. das Landratsamt verantwortlich ist, werden vom jeweiligen Projektverantwortlichen eingegeben und aktualisiert.

3.5 Baustellenkoordinator und Zentraler Baustellenkoordinator

Zur Überwachung der erfolgreichen Koordinierung und zur Entscheidung bei Überschneidungen werden Baustellenkoordinatoren bestimmt, die über ausreichende Erfahrung auf dem Gebiet des Straßenverkehrs und des Betriebs verfügen.

- Die Regierungspräsidien bestimmen bei den Betriebsreferaten jeweils einen **Baustellenkoordinator**, der für alle Arbeitsstellen innerhalb des Regierungsbezirkes zuständig ist. Zu deren Unterstützung bestimmen die Regierungspräsidien Eingabekoordinatoren in den einzelnen Baureferaten.
- Die Landratsämter bestimmen einen **Baustellenkoordinator**, der für alle Arbeitsstellen innerhalb des Landkreises zuständig ist. Dieser ist zugleich Eingabekoordinator.
- Insbesondere für den Bereich der BAB und bedeutender Bundesstraßen mit Netzergänzungsfunktion (Vorrangnetz) wird ein landesweit tätiger **zentraler Baustellenkoordinator** bei der Landesstelle für Straßentechnik eingesetzt.



Der Baustellenkoordinator des Regierungspräsidiums bzw. des Landratsamtes

- ist grundsätzlich verantwortlich für die erfolgreiche Koordination der Arbeitsstellen in seinem Zuständigkeitsbereich,
- überwacht die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eingaben der Projektverantwortlichen/Eingabekoordinatoren innerhalb seines Bezirkes,
- überwacht die Abstimmung der Arbeitsstellen seiner Dienststelle mit den Arbeitsstellen der im selben Bezirk tätigen anderen sowie der angrenzenden Dienststellen. Dabei soll er insbesondere auf die Freihaltung von ausgewiesenen Umleitungsstrecken achten,
- hat darauf zu achten, dass bei allen Arbeitsstellen in seinem Zuständigkeitsbereich die einschlägigen Regelwerke zur Stauvermeidung und Optimierung von Arbeitsstellen (Baustelleneinrichtung, Projektabwicklung, Zeitfenster, Fristen) berücksichtigt werden,
- wirkt mit bei der Aufstellung der für das Vorrangnetz erstellten Arbeitsstellen-Konzepte,
- wirkt mit bei der Umsetzung von Maßnahmen auf dem Vorrangnetz hinsichtlich verkehrstechnischer Erfordernisse,
- greift bei besonderen Ereignissen auf dem Vorrangnetz zusammen mit dem für die Eingabe Verantwortlichen ein (Straßenmeister oder Eingabekoordinator), wobei der zentrale Baustellenkoordinator bei der Landesstelle in die Entscheidung einzubinden ist,
- wirkt ggf. bei der Aufstellung der zentralen Baubetriebsplanung des Bundes mit,
- stimmt ggf. die Maßnahmen innerhalb seines Bezirkes mit der zentralen Baubetriebsplanung des Bundes ab.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Baustellenkoordinator im Einvernehmen mit dem Dienstvorgesetzten dem Projektverantwortlichen/Eingabekoordinator Weisungen erteilen.

Die Baustellenkoordinatoren der Regierungspräsidien sowie mindestens ein Baustellenkoordinator aus einem Landratsamt sind ständige Mitglieder im Facharbeitskreis „Fortentwicklung des Baustellenkoordinierungs- und Informationssystem BIS“.

3.5.1 Zentraler Baustellenkoordinator Landesstelle

Der zentrale Baustellenkoordinator bei der Landesstelle für Straßentechnik

- ist landesweit verantwortlich für die erfolgreiche Koordinierung von Arbeitsstellen auf dem Vorrangnetz,
- entscheidet bei Konflikten bei der Koordination von Arbeitsstellen,
- ist zuständig für die Weiterentwicklung des Baustellenkoordinations- und Informationssystems.



Er überwacht die Einhaltung der Ziele des Baustellenmanagements. Zur Erfüllung dieser Aufgaben gehören u.a.:

- Beteiligung an der längerfristigen Baubetriebsplanung der Regierungspräsidien für das Vorrangnetz sowie bei der Projektdisposition (z.B. Aufstellen von Bauprogrammen, Baubetriebsplanung des Bundes).
- Überwachung der Koordination von Arbeitsstellen längerer Dauer auf dem Vorrangnetz, wenn die Dauer der Baustelle mindestens 8 Kalendertage ist.
- Stichprobenartige Kontrolle beim Vollzug von Arbeitsstellen.
- Koordination von Eingriffen bei besonderen Ereignissen auf dem Vorrangnetz.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des BIS stimmt er landesweit die Anforderungen, die sich bei der praktischen Anwendung ergeben, mit den vor Ort arbeitenden Baustellenkoordinatoren ab und sorgt für eine einheitliche Anwendung des Systems (Facharbeitskreis BIS).

In Konfliktfällen bei Fragen zu Regelungen im Rahmen von BIS entscheidet der zentrale Baustellenkoordinator in Abstimmung mit dem für das Straßenwesen zuständigen Ministerium.

Der **zentrale Baustellenkoordinator** sorgt für die Eingabe von Arbeitsstellen auf Bundesautobahnen mit einer Dauer von mindestens 8 Tagen in das Baustellen-Informationssystem des Bundes.

4 Grundsätze für die Veröffentlichung im Internet

Auf Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen (Vorrangnetz) werden alle Arbeitsstellen und auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Arbeitsstellen mit einer Dauer von mindestens 8 Tagen sowie sämtliche Vollsperrungen im Internet bekannt gegeben.

4.1 Internetveröffentlichung von Baustellen

Die Freigabe sämtlicher Arbeitsstellen für das Internet kann durch den Eingabekoordinator, den Projektverantwortlichen oder den Straßenmeister erfolgen. Das jeweils zuständige Regierungspräsidium bzw. Landratsamt legt fest welche dieser Personen die Berechtigung zur Internetfreigabe erhält. Ist der jeweils zuständige Straßenmeister nicht selbst derjenige, der die Baustelle freischaltet, so wird dieser vom System automatisch über jede Baustelle in seinem Zuständigkeitsbereich mittels einer E-Mail, die mit dem Speichern der Baustellendaten generiert und versandt wird, über die Baustelle informiert. Der Straßenmeister prüft die Eingaben und veranlasst ggf. deren Korrektur bzw. korrigiert die Daten in Absprache mit dem Verantwortlichen für die Eingabe.

Die Baustelleninformationen werden in der Website täglich um 9 Uhr, 14 Uhr, 17 Uhr und 21 Uhr aktualisiert.



5 Fristen für die Eingabe

Alle Maßnahmen sind bei der Eingabe mit Planungsstufen zu versehen. Dadurch wird der Stand der Planung und der Koordinierung einer Maßnahme angezeigt.

„**Grobplanung**“ (gelb); Projekt ist zur Umsetzung vorgesehen, Zeitfenster grob fixiert; in der Regel nur für Arbeitsstellen längerer Dauer zu verwenden; auch im Rahmen der Einsatzplanung von Poolgeräten und Poolfahrzeugen (z.B. Tunnelreinigung, Markierungsarbeiten). Die Eingabe erfolgt im Regelfall noch vor der Abstimmung. Die im Rahmen der Baubetriebsplanung dem Bund gemeldeten Maßnahmen sind zunächst in dieser Stufe in BIS zu hinterlegen .

„**Feinplanung**“ (orange); Konkrete Planungen bzgl. der Arbeitsstellen; Zeitfenster fixiert, erste interne oder externe Abstimmungen; Einplanungen im Rahmen der monatlichen Arbeitspläne, Aufstellung von Bauplänen bzw. im Rahmen der Poolgeräteverwaltung sind erfolgt; die Baustellen unterliegen der Koordinierung, d.h. Zeiträume sind noch nicht bindend festgelegt. Änderungen im Einsatzplan von Poolgeräten sind noch möglich.

In dieser Stufe erfolgt die Abstimmung. Absprache bei Kollisionen bzw. aufgrund Änderungen im Einsatzplan von Poolgeräten erfolgen noch bzw. sind nötig.

„**Umsetzung**“ (rot); die Abstimmung und somit Terminfixierung intern und extern ist abgeschlossen. Terminliche Verschiebungen sollen nicht mehr vorgenommen werden.

5.1 Fristen bei Arbeitsstellen auf klassifizierten Straßen

Arbeitsstellen sind zur internen Koordinierung möglich frühzeitig ins Intranet einzustellen. Die Freigabe für das Internet erfolgt, wenn die Maßnahme zeitlich endgültig fixiert ist.

5.1.1 Fristen für Arbeitsstellen kürzerer Dauer (nur auf dem Vorrangnetz)

Alle unter 2.2.2 definierten Arbeitsstellen kürzerer Dauer, die von der Meisterei selbst durchgeführt werden, einschließlich der dort genannten kurzfristigen Vollsperrungen und halbseitigen - bzw. Teilsperren sind

- 4 Arbeitstage vor dem Beginn der geplanten Arbeitsstelle,
- in begründeten Ausnahmefällen **spätestens um 12 Uhr am vorausgehenden Arbeitstag**

im BIS Intranet einzustellen.



Bei der Beauftragung von Fremdfirmen, z.B. im Rahmen von Jahresaufträgen, oder Arbeiten anderer Dienststellen (z.B. Baustoff- und Bodenprüfstellen) hat der **Auftragnehmer** jede Arbeitsstelle einen Arbeitstag früher, d.h.

- 5 Arbeitstage vor dem Beginn,
- spätestens jedoch 2 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn

dem BIS-Verantwortlichen (Straßenmeister bzw. Projektverantwortlicher) bei der zuständigen Dienststelle anzuzeigen, der die Arbeitsstelle im BIS einstellt.

Die jeweils zuständige Polizeidienststelle ist mittels E-Mail rechtzeitig (nach Absprache) zu informieren.

Bedenken gegen die vorgesehene Arbeitsstelle müssen bis spätestens 14.00 Uhr am Vortag bei der zuständigen Meisterei vorliegen.

Bis 16.00 Uhr des Vortages (vor Beginn der Maßnahme) wird die Maßnahme für das Internet freigeschaltet.

Bei Arbeitsstellen kürzer Dauer, die als Nachtbaustellen durchgeführt werden, ist zu gewährleisten, dass die Maßnahme bereits am Tag vor der geplanten Nachtarbeit ins Internet eingestellt wird.

5.1.2 Fristen für Arbeitsstellen längerer Dauer

Arbeitsstellen längerer Dauer nach 2.2.2 hat der Eingabekoordinator mit dem Baustellenkoordinator rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn – bei großen Projekten ca. 2 bis 7 Monate – abzustimmen. Der Projektverantwortliche/Eingabekoordinator tätigt, nach erfolgter Abstimmung, die Freischaltung für das Internet:

- für Arbeitsstellen mit einer Dauer von mehr als einem Tag bis zu 14 Tage sowie für alle Vollsperrungen und halbseitige - bzw. Teil- Sperrungen mind. 14 Tage vor Baubeginn. Der Beginn und das Ende einer Maßnahme umfasst dabei immer auch vorbereitende Maßnahmen (Einrichten und Räumen der Arbeitsstelle).
- für Arbeitsstellen ab einer Dauer von 14 Tagen (längerfristige Maßnahmen) zur Vorankündigung 2 bis 7 Monate, mindestens aber 4 Wochen vor Baubeginn.

6 Grundsatzfestlegungen für die Eingabe von Arbeitsstellen

Zur schnellen Erfassung und eindeutigen Zuordnung einer Maßnahme sind die nachstehenden Eingaben erforderlich:

- **Name der Baustelle**

Bei Maßnahmen, die ins Internet eingestellt werden, ist besonders auf allgemeinverständliche Bezeichnungen zu achten.
- **Fernziel**

Soweit nicht bereits im System vorbereitete Vorgaben vorliegen, sind bei Bundesstraßen die Angaben des Fernzielkataloges einzugeben. Bei Landesstraßen sind Angaben zu den nächsten Ortschaften von größerer Verkehrsbedeutung, bei Kreisstrassen die jeweils nächsten Orte einzugeben.
- **Baustellenlänge**

Ist bei allen Arbeitsstellen generell anzugeben.
- **Weitere Erläuterungen zur Verkehrsführung für Verkehrsteilnehmer**

Die Angaben sollen kurz und prägnant sein. Hier ist auch anzugeben, wenn Fahrbeziehungen in die Gegenrichtung übergeleitet werden.
- **Geschwindigkeits- bzw. Gewichtsbegrenzung**

Maßgebend ist bei Gewichtsbeschränkungen der kleinste Wert im Bereich der Arbeitsstelle. Bei Geschwindigkeitsbegrenzungen ist hier der Wert im längsten Bereich der Baustelle anzugeben.
- **Umleitungsstrecke / Mehrlänge**

Umleitungsstrecken (vor allem bei Autobahnbaustellen) sind nur dann anzugeben, wenn diese auch in der verkehrsrechtlichen Anordnung beschrieben und entsprechend angeordnet sind. Die Angaben sollen kurz und prägnant sein. Die Mehrlänge ist abzuschätzen und anzugeben.
- **Angaben zu Großraum- und Schwertverkehr / Einschränkungen**

Diese Angaben dienen auch zur Information der Landesstelle für Straßentechnik und der Regierungspräsidien sowie den unteren Verwaltungsbehörden zur Bearbeitung der Genehmigungsanträge und zur Information von Speditionen über das Internet.
- **Angaben zur Arbeitstellersicherung**

sind Bestandteil der Verkehrsrechtlichen Anordnung. Die Angaben zur Arbeitstellersicherung richten sich an die zu beauftragende Firma und als Information (Kopie) an die Polizei. Der zu verwendende Regelplan, notwendige Erläuterungen und zusätzliche Auflagen zur geforderten Absicherung sind anzugeben.
- **Regelpläne**

sind bei allen Arbeitsstellen – eigenen und fremden – generell anzugeben.
- **Art der Baustelle**

In der Regel ist eine Beschreibung aus den vorhandenen Vorgaben auszuwählen, die um eine kurze Erläuterung ergänzt werden kann.
- **Nachtbaustelle**

Dieses Merkmal ist anzugeben
- **Verantwortlicher**



Hier sind immer die aktuell gültigen Daten des **Verantwortlichen des Auftragnehmers** (gemäß ZTV-SA) einzugeben. Diese Daten sind auch bei laufenden Maßnahmen regelmäßig zu aktualisieren.

- **Checkliste**

Anhand der Checkliste wird überprüft, ob die Regelungen zur Vermeidung von Verkehrsstaus bei Arbeiten von kürzerer Dauer auf Autobahnen und zweibahnigen Bundesstraßen (Erlass des UVM vom 29.05.2002) berücksichtigt sind.

Insbesondere dann, wenn in der Abwägung der volkswirtschaftlichen Gesamtkosten die Bildung von massiven Stauerscheinungen in Kauf genommen wird, kann hier bereits im Vorfeld eine Begründung hinterlegt werden. Diese Begründung erscheint nur intern.

7 Behinderungswahrscheinlichkeit

Über das BIS sollen die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Arbeitsstellen abgeschätzt werden. Da die verkehrlichen Auswirkungen je nach Art, Ort und Verkehrsmenge sehr unterschiedlich sind, erfolgt die Abschätzung der Auswirkungen durch den Projektverantwortlichen/Eingabekoordinator, bzw. vor der Freigabe zur Einstellung ins Internet durch den hierfür Zuständigen. Für den Bereich der Autobahnen werden im Rahmen der koordinierten Baubetriebsplanung für Baustellen von mindestens 8 Tagen Dauer automatische Behinderungsprognosen erstellt, diese können bei der Landesstelle für Straßentechnik abgefragt werden. Auf Anfrage können auch für Autobahnbaustellen von weniger als 8 Tagen Dauer solche Prognosen gerechnet werden.

Die Auswirkungen werden, je nach Schwere der Behinderung, unterschieden in drei Bereiche:

Grün: Es werden nur geringe Behinderungen erwartet

- wird gewählt, wenn aus der Erfahrung des für den Streckenabschnitt verantwortlichen Straßenmeisters oder des Projektverantwortlichen für den gewählten Zeitraum und die Art der Baustelle nicht mit Stauungen zu rechnen ist. Stationäre oder bewegliche Arbeitsstellen, die bei Stau innerhalb von 15 Minuten geräumt werden, werden nicht eingestellt.

Gelb: Größere Behinderungen sind möglich (bei Tagesbaustellen in der Regel nicht lang anhaltend)

- wird gewählt bei Arbeiten auf dem Standstreifen (Standstreifen nicht durchgängig, teilweise zu schmal, o.ä.) bzw. am rechten Fahrbahnrand, wenn mindestens zeitweise mit Behinderungen des Verkehrs zu rechnen ist;
- wenn insbesondere bei Arbeitsstellen längerer Dauer die Fahrstreifenbreite reduziert wird, aber ansonsten nur mit Stauungen z.B. im Berufsverkehr zu rechnen ist;



- wenn in drei bzw. vierstreifigen Bereichen in Fahrtrichtung ein Fahrstreifen eingezogen wird; aufgrund des gewählten Zeitraumes und der Erfahrung des verantwortlichen Straßenmeisters aber „nur“ mit Behinderungen kürzerer Dauer zu rechnen ist.

Rot: Es ist ein erhöhtes Staupotential vorhanden

- wenn die vorhandene Fahrstreifenanzahl, in Fahrtrichtung betrachtet, um mind. einen oder mehr Fahrstreifen reduziert wird, unabhängig vom Arbeitsstellentyp (Ausnahmen siehe gelb);
- bei Voll- bzw. Teilsperren. Kurzzeitige Sperrungen <15 min. (Kurzsperrungen), deren Sperrzeit in der Summe über 30 min je Stunde liegen, werden wie Vollsperrungen behandelt;
- wenn aufgrund der Auswertung von Tagesganglinien bzw. von DTV-Werten mit Stau zu rechnen ist;
- wenn die Art der Verkehrsführung – aufgrund Erfahrung – trotz Aufrechterhaltung der Fahrstreifenanzahl zu Staus führen kann;
- wenn aufgrund der Erfahrung des für den Streckenabschnitt verantwortlichen Straßenmeisters bzw. des für die Baustelle Verantwortlichen aufgrund des gewählten Zeitraums und der Art der Baustelle mit Stauungen zu rechnen ist – unabhängig vom Arbeitsstellentyp.

Die Festlegungen gelten unabhängig von der Art der Baustelle.

8 Anwender- und Systembetreuer BIS

8.1 Systembetreuung BIS

Die Systembetreuung erfolgt durch die Landestelle für Straßentechnik.

Die Zugangsberechtigung für das System BIS wird durch die Baustellenkoordinatoren jeweils in Absprache mit dem Dienstvorgesetzten festgelegt.

Die Anlage von Benutzern (Zugangsberechtigung) erfolgt zentral durch den zentralen Anwenderbetreuer in der LST.

8.2 Zentraler Anwenderbetreuer

Der zentrale Baustellenkoordinator bei der Landesstelle für Straßentechnik ist im Rahmen seiner Aufgaben auch für die fachliche Betreuung des Systems BIS zuständig. Er soll auch die Aufgaben des landesweiten **zentralen Anwenderbetreuers** übernehmen. Zusammen mit den Baustellenkoordinatoren der Regierungspräsidien und mindestens einem Vertreter der BIS-Anwender, die je Regierungsbezirk zu benennen sind, sowie mindestens einem Baustellenkoordinator eines Landratsamtes, bildet



Dienstanweisung BIS

Seite: 16 von 17
Stand: 22. 02 2011

er eine Arbeitsgruppe zur Fortentwicklung und einheitlichen Anwendung des Systems BIS unter seiner Leitung. Bei Bedarf kann diese Gruppe weitere Personen hinzuziehen.

Anlage 1

